

# Sparwasser & Heilshorn

Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Sparwasser & Heilshorn Mozartstr. 48 79104 Freiburg

Gemeinde Karlsbad  
Hirtenstr. 14  
76307 Karlsbad

Per Mail: [jens.timm@karlsbad.de](mailto:jens.timm@karlsbad.de)  
[ronald.knackfuss@karlsbad.de](mailto:ronald.knackfuss@karlsbad.de)

Freiburg, den 18. Juni 2020  
Az: 192/17 TH/gn

## Karlsbad/LBW wegen nachträglichen Lärmschutzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Timm,  
sehr geehrter Herr Knackfuß,

nach dem Ausbau der A 8 kam es zu einer Vielzahl von Lärmbeschwerden im Ortsteil Mutschelbach. Sie sind bereits auf das Regierungspräsidium zugegangen mit der Forderung, Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Behörde sieht dafür jedoch keinen Anlass.

Wir haben uns zudem mehrfach gemeinsam mit dem Büro ita (Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH, Wiesbaden) und Vertretern der Bürgerinitiative zu den Konflikten und möglichen Ansprüchen auf Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 ausgetauscht.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2006 zur Erweiterung der A 8 zwischen Karlsbad und Pforzheim West enthält *keinen Vorbehalt* für spätere Schutzmaßnahmen. Das Regierungspräsidium sah dafür auf Grundlage der damaligen Schallprognosen keinen Bedarf.
2. Einen Anspruch auf *nachträgliche Schutzmaßnahmen* kann es jedoch nach § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG geben, wenn gegenüber der da-

Prof. Dr. Reinhard Sparwasser  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Torsten Heilshorn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dario Mock  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Markus Edelbluth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Peter Neustiß  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## SHP

Mozartstraße 48  
79104 Freiburg

Telefon: 07 61/36 88 88-0  
Telefax: 07 61/36 88 88-22  
info@shp-rechtsanwaelte.de  
www.shp-rechtsanwaelte.de

Raiffeisenbank Kaiserstuhl  
Konto: 21 43 56 00  
BLZ: 680 634 79

IBAN: DE32 6806 3479 0021 4356 00  
BIC: GENODE61VOK

Steuer-Nr. 06373/43156  
AG Freiburg PR 61

maligen Prognose erhöhte Lärmeinwirkungen nachgewiesen werden können.

- a) Dies setzt zum einen voraus, dass es sich um *nicht vorhersehbare, nachteilige Wirkungen* handelt. Diese Auswirkungen müssen abweichend von der ursprünglichen Prognose eintreten und die Prognose muss damals zutreffend erarbeitet worden sein.

Sowohl die heutigen Verkehrszahlen als auch die festzustellenden Geräuschmissionen liegen oberhalb der Annahmen der Planfeststellung. Es spricht viel dafür, dass es sich dabei um solche nicht vorhersehbaren Wirkungen handelt.

- b) Zudem muss jedoch eine *Steigerung der Lärmeinwirkungen* gegenüber der Prognose des Planfeststellungsbeschlusses *um mindestens 3 dB (A)* gutachterlich nachgewiesen werden. Aufgrund der Rundungsregelung nach Anlage 1 der 16. BImSchV müsste eine durchzuführende Begutachtung daher mindestens einen Wert von 2,1 dB(A) über den damals prognostizierten Werten ergeben. Auch wenn der *Gesamtlärmpegel* die *Schwelle zur Gesundheitsgefährdung* überschreitet, besteht ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen.

Das Büro ita hat zu dieser Erhöhung auf der Grundlage orientierender Messungen eine vorläufige Bewertung abgegeben. Danach liegen die festzustellenden Geräuschmissionen oberhalb der Annahmen der Planfeststellung. Die angesprochene notwendige Erhöhung der Lärmmissionen ist jedoch nicht gegeben.

Eine abschließende (und rechtlich belastbare) schalltechnische Untersuchung wäre mit erheblichen weiteren Aufwendungen verbunden, da es einer Vergleichsberechnung auf der Grundlage des früher verwendeten – und jetzt nachzubildenden – Geländemodells bedürfte. Nach unserer gemeinsamen Einschätzung mit dem Lärmgutachter wäre dieser Aufwand aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse kaum zu rechtfertigen.

- c) Zudem würde selbst im Fall einer nachzuweisenden erheblichen Steigerung der Lärmbelastung der Anspruch nicht automatisch auf *aktive Schallschutzmaßnahmen* (z.B. in Form einer Lärmschutzwand) gerichtet sein. Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, dass diese Maßnahmen hinreichend wirksam und verhältnismäßig sind.

Nach der vorläufigen Einschätzung des Büros ita hätte jedoch z.B. eine 2,5m hohe Lärmschutzwand rechnerisch fast keinen Effekt. Voraussichtlich bestünde damit allenfalls ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen bzw. eine angemessene Entschädigung in Geld.

### 3. Im Ergebnis

- ist ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz etwa im Sinne einer Lärmschutzwand nach den vorliegenden Informationen nicht zu begründen.
- Selbst bei einer (schwer nachzuweisenden) Überschreitung der maßgeblichen Werte würde sich voraussichtlich nur ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden ergeben.
- Die Kosten für darüberhinausgehende Maßnahmen müsste die Gemeinde selbst tragen. Falls für die Gemeinde eine solche Kostenübernahme denkbar ist, müsste zuvor jedoch die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme (z.B. einer Lärmschutzwand) noch näher geprüft werden.
- Möglich bleibt natürlich der Versuch, auf politischem Wege Zugeständnisse des Regierungspräsidiums zu erreichen. In Betracht käme beispielsweise die Festsetzung einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung, bis der ohnehin geplante lärmindernde Belag aufgebracht worden ist. Dies soll nach Mitteilung des Regierungspräsidiums im Zuge der nächsten turnusmäßigen Belagserneuerung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. Torsten Heilshorn)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht